



No Russia Clause / No Belarus Clause:

DER IMPORTEUR/KÄUFER VERPFLICHTET SICH ZUR EINHALTUNG DER FOLGENDEN BESTIMMUNGEN:

(1) Der [Importeur/Käufer] verkauft, exportiert oder reexportiert weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation jegliche Waren, die im Rahmen oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates, einer anderen Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung) oder des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern fallen.

(2) Der [Importeur/Käufer] verkauft, exportiert oder reexportiert weder direkt noch indirekt in der Republik Belarus oder zur Verwendung in der Republik Belarus jegliche Waren, die im Rahmen oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates, einer anderen Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates oder der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung) oder des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern fallen.

(3) Der [Importeur/Käufer] bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen, sicherzustellen, dass der Zweck der Absätze (1) und (2) nicht durch in der Handelskette nachgelagerte Dritte, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(4) Der [Importeur/Käufer] sorgt für die Einführung und Aufrechterhaltung eines geeigneten Überwachungsmechanismus, um etwaige Verhaltensweisen von in der Handelskette nachgelagerten Dritten, einschließlich Wiederverkäufern, die den Zweck der Absätze (1) und (2) vereiteln könnten, aufzudecken.

(5) Jede Verletzung der Absätze (1), (2), (3) oder (4) stellt eine erhebliche Verletzung eines wesentlichen Bestandteils dieses Vertrages dar und berechtigt den [Exporteur/Verkäufer], geeignete Abhilfemaßnahmen zu verlangen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend, die folgenden Maßnahmen:

(i) Beendigung dieses Vertrages; und



(ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts dieses Vertrages oder des Preises der ausgeführten Waren, sofern dieser Wert höher ist.

(6) Der [Importeur/Käufer] unterrichtet den [Exporteur/Verkäufer] unverzüglich über etwaige Schwierigkeiten bei der Anwendung der Absätze (1), (2), (3) oder (4) einschließlich etwaiger einschlägiger Verhaltensweisen Dritter, die den Zweck der Absätze (1) und (2) vereiteln könnten. Der [Importeur/Käufer] übermittelt dem [Exporteur/Verkäufer] auf dessen Aufforderung hin innerhalb von zwei Wochen nach dieser Aufforderung sämtliche Auskünfte über die Einhaltung der in den Absätzen (1), (2), (3) oder (4) genannten Verpflichtungen.